

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)

Derzeitige Rechtslage	Geänderte Rechtslage	Begründung
§ 1 Zweck kommunaler Gemeinschaftsarbeit Gemeinden und Landkreise (kommunale Gebietskörperschaften) können Aufgaben gemeinschaftlich oder füreinander wahrnehmen, um ihre Verwaltungskraft besser auszuschöpfen oder Aufgaben durchzuführen, die über das eigene Gebiet hinaus wirken. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Zweckverbände für ihren Aufgabenbereich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	§ 1 Grundsätze kommunaler Gemeinschaftsarbeit Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Die Zusammenarbeit kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränken. Die Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände werden für die ihnen satzungsgemäß obliegenden Aufgaben den Kommunen gleichgestellt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	Die Neufassung der Vorschrift dient der Klarstellung. Um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhalten, wird für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise die einheitliche Bezeichnung Kommune verwendet. Dies dient ausschließlich gesetzestechnischen Gründen, soweit eine Vorschrift gleichermaßen sowohl für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise gilt. Im Übrigen bleibt es bei der Verwendung der üblichen Bezeichnung für die jeweilige Gebietskörperschaft. Der Sammelbegriff Kommune gilt lediglich im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er umfasst weder den verfassungsrechtlichen Begriff in Art. 87 Abs. 1 Verf LSA noch schafft er hinausgehende Rechte und Pflichten. In Satz 1 wird als Grundsatz jeglicher Form kommunaler Zusammenarbeit klargestellt, dass eine Zusammenarbeit auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit grundsätzlich voraussetzt, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die allen beteiligten Kommunen obliegt. Auch Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können sich an einer kommunalen Zusammenarbeit beteiligen, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit dies nicht ausdrücklich ausschließt und ihnen die Erfüllung der betreffenden Aufgabe satzungsmäßig obliegt.

		Wie nach bisherigem Recht kann die Zusammenarbeit in allen Kooperationsformen und unabhängig von der Vereinbarung einer Übertragung oder einer Durchführung der Aufgabe auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränkt werden.
§ 2 Formen kommunaler Zusammenarbeit (1) Öffentlich-rechtliche Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit sind die Zweckvereinbarung und der Zweckverband. (2) Gemeinden und Landkreise können eine Arbeitsgemeinschaft bilden. An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen. Arbeitsgemeinschaften können insbesondere zur Abstimmung des Tätigwerdens der Mitglieder zur effektiveren und wirtschaftlicheren Erfüllung einer Aufgabe, die von überörtlicher Bedeutung ist, eingerichtet werden. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nicht berührt. (3) Die Befugnis, sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtsformen des Privatrechts zu bedienen, bleibt unberührt.	§ 2 Formen kommunaler Zusammenarbeit (1) Öffentlich-rechtliche Formen kommunaler Zusammenarbeit sind die Arbeitsgemeinschaft, die delegierende oder mandatierende Zweckvereinbarung und der Zweckverband. Absatz 2 gestrichen, Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4. (3) Die Befugnis, sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtsformen des Privatrechts zu bedienen, bleibt unberührt. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.	<u>Zu Absatz 1</u> Absatz 1 zählt die möglichen Formen der Zusammenarbeit nach diesem Gesetz auf. Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass neben der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die Arbeitsgemeinschaft eine dritte öffentlich-rechtliche Rechtsform der kommunalen Zusammenarbeit ist. Nach bisheriger Rechtslage ergibt sich diese Form der kommunalen Zusammenarbeit lediglich mittelbar. Die Arbeitsgemeinschaft stellt gegenüber der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit dar. <u>Zu Absatz 2</u> Die bisher in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Bildung, zu den möglichen Beteiligten und zum Verfahren der Arbeitsgemeinschaft werden gesondert in den neuen Vorschriften des § 2a und § 2b normiert. <u>Zu Absätzen 2 bis 4</u> Folgeänderung aufgrund der Streichung von Absatz 2. <u>Zu Absatz 3</u> Die Aufnahme einer Legaldefinition dient der Klarstellung des Beschäftigtenbegriffs im Anwendungsbereich des GKG-LSA.

	(5) Vergaberechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	<u>Zu Absatz 5</u> Bei einer kommunalen Zusammenarbeit bleiben die vergaberechtlichen Vorschriften des Landes, des Bundes und der Europäischen Union unberührt. Das Vergaberecht ist die Gesamtheit aller rechtlichen Vorgaben, die die öffentliche Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachten muss. Hierauf wird in der Vorschrift klarstellend hingewiesen. Eine Befreiung zur Anwendung des Vergaberechts für Modellvorhaben nach § 143 Abs. 4 KVG LSA ist nicht zulässig.
		<u>Zu §§ 2a und 2b</u> Mit den Neuregelungen in § 2a und § 2b werden die Regelungen zur Arbeitsgemeinschaft als der einfachsten Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gesondert bestimmt. Künftig bestehen zwei Arten von Arbeitsgemeinschaften: die einfache Arbeitsgemeinschaft (§ 2a) und die besondere Arbeitsgemeinschaft (§ 2b). Im Rahmen der einfachen und besonderen Arbeitsgemeinschaft können ihre Mitglieder gemeinsam berührende Angelegenheiten zusammen beraten und zu lösen versuchen. Kommunale Aufgaben können nicht übertragen werden.
Bisher § 2 Abs. 2 (2) Gemeinden und Landkreise können eine Arbeitsgemeinschaft bilden. An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen. Arbeitsgemeinschaften können insbesondere zur Abstimmung des Tätigwerdens der Mitglieder zur effektiveren und wirtschaftlicheren Erfüllung einer	§ 2a Einfache Arbeitsgemeinschaften (1) Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft bilden. An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen. (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Durch die Beteiligung	Die neue Vorschrift des § 2a zur einfachen Arbeitsgemeinschaft entspricht der bisher für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft geltenden Rechtslage. Die einfache Arbeitsgemeinschaft kann nur beratend und empfehlend wirken; sie stellt gegenüber der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit dar. Durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen

Aufgabe, die von überörtlicher Bedeutung ist, eingerichtet werden. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nicht berührt.	an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nicht berührt. (3) Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit Angelegenheiten, die ihre beteiligten Mitglieder gemeinsam betreffen. Sie dient insbesondere dazu, Planungen sowie Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen, um eine möglichst wirtschaftliche und effektive Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen. (4) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, die Geschäftsführung und die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln. Der Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Beteiligten unterzeichnet ist. In dem Vertrag kann ein anderer Zeitpunkt für sein Wirksamwerden bestimmt werden.	Vertrages entsteht ein loser Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit und dementsprechend auch ohne eigene Organe. Auf Grund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis stellt die Vorschrift die möglichen Beteiligten, Aufgaben und Verfahren einer Arbeitsgemeinschaft im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich klar. Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei der Arbeitsgemeinschaft um ein relativ unverbindliches Beratungsforum handelt, sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft bestimmte Regelungen zu treffen. So muss eindeutig festgelegt werden, welche Aufgaben der Beteiligten Gegenstand der Beratungen und Abstimmungen sind. Da eine Arbeitsgemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit und damit auch keine eigenen Organe besitzt, sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag Einzelheiten zur Geschäftsführung zu bestimmen, wie Einladung zu den Sitzungen, Anfertigung von (Beschluss)Protokollen und der damit verbundene Schriftverkehr. Zwingend vorgeschrieben ist ferner eine Regelung über die Kostenverteilung. Über die gesetzlich bestimmten Mindestinhalte hinaus können die Beteiligten weitere Absprachen im öffentlich-rechtlichen Vertrag treffen.
	§ 2b Besondere Arbeitsgemeinschaften Bei einer Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Organe	Mit der Neuregelung des § 2b wird gegenüber der (bisherigen) einfachen Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet, eine Arbeitsgemeinschaft mit Bindungswirkung zu bilden. Mit der Möglichkeit der Bildung besonderer Arbeitsgemeinschaften wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Arbeitsgemeinschaften keine eigene

	der Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist über die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen haben.	Rechtspersönlichkeit und somit auch kein Organ haben, welches mit Bindungswirkung für die Beteiligten entscheiden kann. Für die besondere Arbeitsgemeinschaft gelten grundsätzlich die Vorgaben in § 2a. Darüber hinaus können die Beteiligten der besonderen Arbeitsgemeinschaft im Interesse einer gesteigerten Effizienz im öffentlich-rechtlichen Vertrag eine gewisse Verbindlichkeit ihrer Zusammenarbeit vorsehen. So können sich die Beteiligten freiwillig verpflichten, dass sie dann an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe sämtlicher Beteiligten den Beschlüssen ausdrücklich zugestimmt haben. Die Bindungswirkung von Beschlüssen der besonderen Arbeitsgemeinschaft ist damit an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich zum einen an die Regelung über die Bindungswirkung im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft und zum anderen an den späteren Zustimmungsbeschluss sämtlicher zuständiger Organe der beteiligten Mitgliedskörperschaften. Zur Vermeidung einer Lähmung der Zusammenarbeit durch übermäßige Beratungen einzelner Beteiligter kann im öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehen werden, dass die Entscheidung der zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer vorgegebenen Frist vorliegen muss.
§ 3 Inhalt, Zustandekommen, Rechtsaufsicht (1) Kommunale Körperschaften können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass eine von ihnen bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt	§ 3 Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung (1) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass	<u>Zu Absatz 1</u> Absatz 1 regelt die beiden Arten einer kommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer Zweckvereinbarung. Gegenstand einer Aufgabenübertragung können wie

(Zweckvereinbarung). Eine Körperschaft kann auch gestatten, dass die übrigen eine von ihr betriebene Einrichtung oder Verwaltung mitbenutzen. Gemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde dürfen eine Zweckvereinbarung nicht schließen. (2) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können eine einzelne oder mehrere Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die beteiligten Körperschaften berechtigt oder gesetzlich verpflichtet sind, übertragen werden. Die Zweckvereinbarung kann auch bestimmen, dass die kommunale Körperschaft lediglich die Besorgung der Aufgabe überträgt. Ferner kann die Übernahme auf sachlich oder örtlich begrenzte Teile von Aufgaben beschränkt werden.	1. einer der am Vertrag beteiligten Körperschaft einzelne oder mehrere Aufgaben der übrigen Beteiligten zur Erfüllung übertragen werden; dabei kann eine beteiligte Körperschaft insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestatten (delegierende Zweckvereinbarung), 2. eine der am Vertrag beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere Aufgaben für die übrigen Beteiligten in deren Namen und in deren Auftrag durchführt (mandatierende Zweckvereinbarung). Die Übertragung und die Durchführung von Aufgaben der Beteiligten kann auf sachlich oder örtlich begrenzte Aufgaben beschränkt werden. Die Zweckvereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. In der Zweckvereinbarung soll eine Kostendeckungsregelung enthalten sein. Gemeinden derselben Verbandsgemeinde dürfen eine Zweckvereinbarung nicht schließen.	bisher nur solche Aufgaben sein, die jeder der beteiligten Kommunen in grundsätzlich gleicher Weise obliegen. In der kommunalen Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass die bisher geläufige Unterscheidung zwischen „Aufgabenerfüllung“ und „Aufgabenbesorgung“ auch für rechtskundige Anwender schwer verständlich war. Daher wird nunmehr sprachlich klarer unterschieden zwischen der delegierenden Aufgabenübertragung, bei der die Aufgabe einer der beteiligten Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Zweckverbänden übertragen wird, also ein Zuständigkeitswechsel stattfindet (delegierende Zweckvereinbarung), und der Beauftragung einer der beteiligten Körperschaften mit der Durchführung der Aufgabe (mandatierende Zweckvereinbarung). Die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe erfolgt ohne Zuständigkeitswechsel. Die Beschränkung der Zusammenarbeit auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben ist entsprechend der bisherigen Rechtslage unabhängig von der Vereinbarung einer Übertragung oder der Durchführung der Aufgabe möglich. Für den Fall, dass es sich um eine interkommunale Kooperation im Sinne des § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handeln soll, darf die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt werden (§ 108 Abs. 6 Nr. 2 GWB). Dies gilt insbesondere auch für etwaige Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern. Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber dürfen in diesem Fall keine kommerziellen Interessen verfolgen. Ein Beleg dafür kann sein, dass die Aufgabe ausschließlich gegen Kostendeckung erbracht wird.
--	---	--

(3) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit gesetzlich zugewiesene Aufgaben des eigenen oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt werden sollen. Ist eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe des eigenen Wirkungskreises Gegenstand der Zweckvereinbarung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Zweckvereinbarung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, so entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. (4) Für die Zuständigkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden gilt § 17 entsprechend.	(2) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können in einer mandatierenden Zweckvereinbarung auch den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle vereinbaren; eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der Beteiligten eingerichtet werden. In einer gemeinsamen Dienststelle üben die Beschäftigten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung des im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Beteiligten aus; ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt. (3) Soweit delegierende und mandatierende Zweckvereinbarungen eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Zweckvereinbarungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach Abschluss anzuzeigen. (4) Für die Zuständigkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden gilt § 17 entsprechend.	<u>Zu Absatz 2</u> Mit der Neuregelung wird der Betrieb gemeinsamer Dienststellen als Sonderfall der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der mandatierenden Zweckvereinbarung eröffnet. Künftig besteht die Möglichkeit, Aufgaben an einem gemeinsamen Standort zu erledigen. Damit kann den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die an der mandatierenden Zweckvereinbarung Beteiligten können die zu erledigenden Aufgaben, die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und die innere Struktur festlegen. Die Aufgabenerledigung in einer gemeinsamen Dienststelle ermöglicht eine flexible Gestaltung der Bearbeitungsabläufe und kann dazu dienen, die Erledigung von Aufgaben auch durch Beschäftigte einer anderen beteiligten Körperschaft aufzufangen. <u>Zu Absatz 3</u> Mit dem neu gefassten Absatz 3 wird die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen reduziert. Im Vergleich zum bisherigen Recht sind nicht mehr alle delegierenden Zweckvereinbarungen mit Zuständigkeitswechsel genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen beschränkt sich künftig auf Zweckvereinbarungen, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises betreffen. Die Genehmigungspflicht ist unabhängig von der Art der Zweckvereinbarung, umfasst somit sowohl delegierende als auch mandatierende Zweckvereinbarungen. Mit der Genehmigungspflicht wird sichergestellt, dass staatliche Aufgaben, die den Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbänden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises obliegen, auch im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit entsprechend den Vorgaben der Fachaufsicht wahrgenommen werden.
--	--	---

(5) Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.	(5) Eine anzeigepflichtige Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung mit ihrem Abschluss wirksam. Die beteiligten Kommunen und Zweckverbände sollen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt machen. Für die öffentliche Bekanntmachung und das Wirksamwerden einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 8 Abs. 5.	Zweckvereinbarungen, die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betreffen, sind künftig generell genehmigungsfrei. Sie unterliegen einer bloßen Anzeigepflicht, damit die Kommunalaufsichtsbehörden einen Überblick über die kommunalen Aufgabenerledigungen erhalten. <u>Zu Absatz 5</u> Das Wirksamwerden einer Zweckvereinbarung wird künftig nur für genehmigungspflichtige Zweckvereinbarungen von der öffentlichen Bekanntmachung abhängig gemacht; insoweit gelten die Regelungen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Abs.5 bei Bildung eines Zweckverbandes. Anzeigepflichtige Zweckvereinbarungen sollen öffentlich bekannt gemacht werden, um den von ihr Betroffenen Kenntnis über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe zu verschaffen.
§ 4 Aufgabenübergang (1) Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht, die Aufgabe zu erfüllen, auf die übernehmende Körperschaft über sowie die mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten. Die übrigen Beteiligten können sich in der Zweckvereinbarung Mitwirkungsrechte an bestimmten Angelegenheiten vorbehalten. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (2) Die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtete Körperschaft kann im Rahmen der übertragenen Aufgabengebiete Satzungen oder Verordnungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten, und alle zur Durchführung erforderlichen	§ 4 Rechtsverhältnisse (1) Im Falle einer delegierenden Zweckvereinbarung gehen mit ihrer Wirksamkeit das Recht und die Pflicht, die Aufgabe zu erfüllen, einschließlich der Befugnis, für die betreffende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Körperschaft über, welcher die Aufgabe übertragen wurde. Die übrigen Beteiligten sind von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei. Die die Aufgabe übernehmende Körperschaft hat Satzungen und Verordnungen, die sie für das Gebiet der übrigen Beteiligten erlässt, in den Bekanntmachungsorganen aller Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Abweichend von Satz 1 geht die Befugnis, in Bezug auf die übertragene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die die Aufgabe übernehmende	Die Neufassung der Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Aufgabenübertragung (Delegation) und Aufgabendurchführung (Mandatierung) bewirken unterschiedliche Rechtsfolgen für die Beteiligten. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Unterschiede künftig deutlicher abgegrenzt. <u>Zu Absatz 1</u> Bei einer Aufgabenübertragung durch eine delegierende Zweckvereinbarung findet ein Trägerschaftswechsel statt. Dabei gehen alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten sowie grundsätzlich auch die Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf eine andere Kommune, eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder einen

	(3) In der Zweckvereinbarung kann dem eine Aufgabe übertragenden oder mit der Durchführung der Aufgabe beauftragenden Beteiligten ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.	<u>Zu Absatz 3</u> Die Vorschrift weist darauf hin, dass in einer Zweckvereinbarung geregelt werden kann, dass sich die übertragende oder beauftragende Kommune, Anstalt des öffentlichen Rechts oder der übertragende oder beauftragende Zweckverband Mitwirkungsrechte vorbehalten kann. Klassische Mitwirkungsrechte sind das Benehmen oder Einvernehmen. Denkbar ist auch die Einrichtung und Beteiligung von beratenden Beiräten ohne Entscheidungsbefugnisse. Mit der Vorbehaltung von Mitwirkungsrechten wird dem Legitimationsgedanken Rechnung getragen.
§ 5 Änderung und Auflösung (1) In der Zweckvereinbarung sind Bestimmungen über deren Änderung oder Auflösung sowie den Austritt von Mitgliedern zu treffen. <i>Absatz 2 unverändert</i> (3) Änderungen der Zweckvereinbarung sind gemäß § 3 Abs. 3 genehmigungspflichtig, soweit sie den Kreis der Beteiligten oder die Übertragung von Aufgaben betreffen. Die übrigen Änderungen sind anzeigepflichtig. (4) Wird eine Zweckvereinbarung aufgelöst oder scheidet ein Beteiligter durch Austritt oder Ausschluss aus, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden, soweit das erforderlich ist. Die Zweckvereinbarung soll hierüber das Nähere bestimmen. Kommt innerhalb angemessener Frist eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.	§ 5 Änderung und <u>Aufhebung</u> (1) In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen und die Folgen einer Änderung, einer Kündigung durch einzelne Beteiligte und einer Aufhebung durch alle Beteiligte zu regeln. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. (3) Für Änderungen einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird. Im Übrigen sind Änderungen einer Zweckvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. (4) Wird eine Zweckvereinbarung aufgehoben oder scheidet ein Beteiligter durch Kündigung aus, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden, soweit das erforderlich ist. Die Zweckvereinbarung soll hierüber das Nähere bestimmen. Kommt innerhalb angemessener Frist eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.	<u>Zu Absatz 1</u> Die Neufassung der Regelungen zur Kündigung einer Zweckvereinbarung dient der Klarstellung. <u>Zu Absatz 3</u> Folgeänderungen aufgrund der Klarstellung der unterschiedlichen Formen von Zweckvereinbarungen in § 3 Abs. 2 und 3. <u>Zu Absatz 4</u> Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an den Sprachgebrauch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(5) Jede genehmigungspflichtige Änderung und die Auflösung einer Zweckvereinbarung sind entsprechend § 3 Abs. 5 öffentlich bekanntzugeben.	(5) Jede genehmigungspflichtige Änderung und die Aufhebung einer Zweckvereinbarung sind entsprechend § 3 Abs. 5 öffentlich bekanntzumachen.	<u>Zu Absatz 5</u> Redaktionelle Änderungen.
§ 6 Voraussetzungen (1) Kommunale Gebietskörperschaften können sich zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband). Neben kommunalen Gebietskörperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Verbandsmitglieder sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften eine Beteiligung ausschließen oder beschränken. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Verbandsmitglieder sein, wenn es für die Erreichung des Zwecks von besonderer Bedeutung ist. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes haben. Die Mitgliedschaft von Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften ist ausgeschlossen. (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften können dem Zweckverband einzelne oder mehrere sachlich verbundene Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur gemeinschaftlichen Erfüllung übertragen. Die Übertragung kann auf sachlich und/oder örtlich begrenzte Teile von Aufgaben beschränkt werden. (3) Ein Zweckverband darf nur errichtet werden, wenn die Aufgaben nicht ebenso wirkungsvoll und wirtschaftlich von einer Verwaltungsgemeinschaft oder	§ 6 Voraussetzungen (1) Kommunen können sich zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband). Neben Kommunen können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Verbandsmitglieder sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften eine Beteiligung ausschließen oder beschränken. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Verbandsmitglieder sein, wenn es für die Erreichung des Zwecks von besonderer Bedeutung ist. Die Kommunen müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes haben. Die Mitgliedschaft von Zweckverbänden ist ausgeschlossen. (2) Die Kommunen können dem Zweckverband einzelne oder mehrere sachlich verbundene Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur gemeinschaftlichen Erfüllung übertragen. Die Übertragung kann auf sachlich und/oder örtlich begrenzte Teile von Aufgaben beschränkt werden. (3) Ein Zweckverband darf nur errichtet werden, wenn die Aufgaben nicht ebenso wirkungsvoll und wirtschaftlich von einer Verbandsgemeinschaft oder im Rahmen einer Zweckvereinbarung wahrgenommen werden können.	Folgeänderungen aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit Kommune für die kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise. Die Streichung der Verwaltungsgemeinschaften in Satz 5 ist Folge der Änderung der gemeindlichen Strukturen im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform, in deren Zuge das Modell der Verwaltungsgemeinschaft abgeschafft wurde.

Verbandsgemeinde oder im Rahmen einer Zweckvereinbarung wahrgenommen werden können.		
§ 8 Bildung (5) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt bekanntzumachen; gibt die Kommunalaufsichtsbehörde kein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus, hat die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landesverwaltungsamtes zu erfolgen. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung nach Satz 1 am Tage nach dieser Bekanntmachung, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.	§ 8 Bildung (5) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nach den für die Satzungen ihres Landkreises geltenden Vorschriften bekanntzumachen. Ist das Landesverwaltungsamt Kommunalaufsichtsbehörde, macht es die Zweckvereinbarung in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt; ist das Ministerium für Inneres und Sport Kommunalaufsichtsbehörde, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Die Kommunen haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung nach Satz 1 oder Satz 2, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.	Die Bestimmungen für die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes und ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung durch den Landkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde werden an die Regelungen im Kommunalverfassungsrecht (z.B. § 19 Abs. 8 Kommunalverfassungsgesetz) angeglichen. Soweit das Landesverwaltungsamt oder das Ministerium für Inneres und Sport zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichem Bekanntmachungsblatt. Wie bisher kommt der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung konstitutive Wirkung zu. Nach Satz 4 der Vorschrift entsteht der Zweckverband am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, es sei denn, in der Verbandssatzung ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung können daher nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
§ 8 a Rückwirkende Bildung von Zweckverbänden (2) Kommunale Gebietskörperschaften, die Statut oder Verbandssatzung des Zweckverbandes nicht durch das zuständige Organ beschlossen haben, sind berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt zu erklären.	§ 8 a Rückwirkende Bildung von Zweckverbänden (2) Kommunen, die Statut oder Verbandssatzung des Zweckverbandes nicht durch das zuständige Organ beschlossen haben, sind berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt zu erklären.	Folgeänderung aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit Kommune im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

§ 8b Pflichtverband (1) Besteht für die Bildung eines Zweckverbandes zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises ein dringendes öffentliches Bedürfnis, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde den zu beteiligenden Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen eine angemessene Frist zur Bildung eines Zweckverbandes setzen. (3) Für die Übertragung bestimmter Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises auf einen bestehenden Zweckverband und für den Anschluss von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises an einen bestehenden Zweckverband gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Satzung nach Absatz 2 durch die Kommunalaufsicht nur im erforderlichen Umfang geändert werden darf.	§ 8b Pflichtverband (1) Besteht für die Bildung eines Zweckverbandes zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises ein dringendes öffentliches Bedürfnis, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde den zu beteiligenden Kommunen eine angemessene Frist zur Bildung eines Zweckverbandes setzen. (3) Für die Übertragung bestimmter Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises auf einen bestehenden Zweckverband und für den Anschluss von Kommunen zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises an einen bestehenden Zweckverband gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Satzung nach Absatz 2 durch die Kommunalaufsichtsbehörde nur im erforderlichen Umfang geändert werden darf.	<u>Zu Absatz 1</u> Folgeänderung aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit Kommune im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise. <u>Zu Absatz 3</u> Die Ersetzung des allgemeinen Begriffs „Kommunalaufsicht“ durch den Begriff „Kommunalaufsichtsbehörde“ dient der Normenklarheit und Rechtssicherheit. Die Anpassung der Begrifflichkeit stellt klar, dass die erforderlichen Satzungsänderungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde obliegen.
§ 9 Rechtsfolgen (1) Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über.	§ 9 Rechtsfolgen (1) Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten Kommunen, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über.	Folgeänderung aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit Kommune im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.
§ 11 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme, sofern nicht nach	§ 11 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann	Die neu gefasste Vorschrift des § 11 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung, zu den von den Kommunen als Verbandsmitglied zu

Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. (2) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein: 1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes, 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.	bestimmen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes oder die Benennung von Stellvertretern vorsehen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein: 1. Beschäftigte des Zweckverbandes, 2. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 3. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen. (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme; Absatz 1 Satz 6 findet auf ihn keine Anwendung. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. (3) Der von der Kommune nach Absatz 1 Satz 2 zu entsendende Vertreter wird von der Vertretung der Kommune gewählt. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter und die Stellvertreter können jederzeit abgewählt werden. Hat eine Kommune, die Verbandsmitglied ist, nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung, werden die Vertreter nach dem	entsendenden Vertreter und zur Ausübung des Stimmrechts neu strukturiert. <u>Zu Absatz 1</u> Der neu gefasste Absatz 1 übernimmt die bisherige Rechtslage, indem die bisher in verschiedenen Absätzen enthaltenen Regelungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung, zu den verbandssatzungsmäßigen Möglichkeiten einer Mehrfachvertretung, eines Mehrfachstimmrechts und einer Stellvertretung sowie zur Inkompatibilität einer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung in einer Vorschrift zusammengefasst werden. <u>Zu Absatz 2</u> Absatz 2 enthält die bisherigen Regelungen zur Mitgliedschaft des Verbandsgeschäftsführers in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und die Dienstvorgesetztereigenschaft der Verbandsversammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer. Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Inkompatibilitätsregelungen des Absatzes 1 Satz 5 für den Verbandsgeschäftsführer nicht gelten. <u>Zu Absatz 3:</u> Der neu gefasste Absatz 3 beinhaltet die Regelungen über die Bestimmung und Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung, die von einer Kommune, die Verbandsmitglied des Zweckverbandes ist, in die Verbandsversammlung entsandt werden. Die bisherige Rechtslage zu den von einer Kommune in die
--	--	---

(3) Der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. (4) Die Verbandssatzung kann abweichend von Absatz 1 vorsehen, daß Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen.	für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Der von einer Kommune als Verbandsmitglied entsandte Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitgliedes durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.	Verbandsversammlung entsandten Vertretern wird zusammenfassend in einer Vorschrift übernommen. <u>Zu Absatz 4</u> Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Wie bisher können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Stimmabgabe wird im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Stimmabgabe bei den Verbandsmitgliedern, die nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter mit Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden, nicht durch die anwesenden Vertreter selbst, sondern einheitlich durch einen hierfür namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, erfolgt. Die einheitliche Stimmabgabe durch den sog. Stimmführer gilt sowohl bei Beschlüssen durch Abstimmung als auch bei Beschlüssen durch Wahlen, nicht hingegen bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung.
§ 12 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und	§ 12 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich und regelt die innere Verwaltungsorganisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm	<u>Zu Absatz 1</u> Redaktionelle Anpassung der Organzuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers an die entsprechenden Kompetenzen des Hauptverwaltungsbeamten als dem einem Verbandsgeschäftsführer vergleichbaren Organ einer Kommune.

oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist hauptberuflich tätig. Soweit erforderlich, kann die Verbandssatzung einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer vorsehen. Dieser soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. Die Verbandssatzung regelt die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall. Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Bediensteter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein. (3) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; § 39 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes ist anzuwenden. § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Wird der hauptberufliche Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt, finden folgende Regelungen Anwendung: 1. Im Anstellungsvertrag ist festzulegen, wann der Gewählte die Stelle als Geschäftsführer antritt und dass seine Anstellung mit Ablauf der Wahlperiode oder mit Ablauf des Tages, an dem er vorzeitig abgewählt wird, endet. 2. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt,	durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden. § 40 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Die Verbandssatzung regelt die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall. Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Beschäftigter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein.	Mit der Neufassung der Absätze 2 bis 4 wird unter Berücksichtigung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (BAG, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 7 AZR 398/18) die bisher am Leitbild des Wahlbeamten orientierte alternative Ausgestaltung eines befristeten Anstellungsverhältnisses des Verbandsgeschäftsführers aufgegeben. Die Begründung eines Anstellungsvertrages wird weiterhin zulässig sein. Die Übereinstimmung von Beschäftigungsverhältnis und Organstellung ist jedoch nur im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit gewährleistet. Im Einzelnen gilt Folgendes: <u>Zu Absatz 2</u> Der Verbandsgeschäftsführer wird weiterhin von der Verbandsversammlung für sieben Jahre gewählt und kann mehrmals wiedergewählt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der zumeist hoheitlichen Aufgabenstellung ist zukünftig als Regelfall vorgesehen, dass der Verbandsgeschäftsführer hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. Auf eine klarstellende Regelung zum Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (bisher in Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2) wird zum Abbau der Regelungsdichte verzichtet; § 39 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) gilt gemäß § 25 i.V.m. § 6 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend auch für Beamte auf Zeit. Unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels wird abweichend vom bisherigen Absatz 3 Satz 3 die Anwendung des § 39 Abs. 4 LBG LSA
--	--	---

3. Die §§ 2, 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind entsprechend anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer mit Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.	(3) Die Verbandssatzung kann die Berufung des Verbandsgeschäftsführers in ein Ehrenbeamtenverhältnis vorsehen, wenn seine Aufgaben eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigen. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. In einem Fall des Satzes 2 gilt das Amt des ehrenamtlichen	nicht mehr ausgeschlossen. Dagegen soll die Möglichkeit des Ruhestands auf Antrag gemäß § 40 LBG LSA ausgeschlossen werden, da der Verbandsgeschäftsführer mit Eingehen des Beamtenverhältnisses auf Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze grundsätzlich eine Dienstleistungspflicht für die gesamte Amtszeit übernimmt. Soweit die Verbandssatzung abweichend vom Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Beschäftigung mit Anstellungsvertrag bestimmt, ist von einer Arbeitnehmereigenschaft auszugehen. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit einer zeitlichen Befristung allein nach § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und einer auflösenden Bedingung nach § 21 TzBfG. Auf Vorgaben des Landesgesetzgebers für den Anstellungsvertrag im Sinne des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 Nrn. 1 und 2 wird daher verzichtet. Für die wirksame Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind die Regelungen des TzBfG maßgeblich. Eine Regelung zur Anzeige und Überprüfung der Vergütung im Sinne des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 Nr. 3 ist entbehrlich, da sich die Höhe der Vergütung aus dem Stellenplan ergibt und insoweit einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Die Vertretungsregelung bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. <u>Zu Absatz 3</u> Die Regelungen zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer werden in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Die Voraussetzungen für die Abweichung von der hauptamtlichen Tätigkeit werden gegenüber der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die Berücksichtigung der Aufgabenstellung konkretisiert. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt künftig in einem Ehrenbeamtenverhältnis. Aufgrund des Bezugs zur
---	---	---

(4) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.	Verbandsgeschäftsführers als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes. (4) Die vorzeitige Abwahl aus der Organstellung des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der beamtete Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem er aus der Organstellung abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.	hauptamtlichen Tätigkeit gilt das Amt im Fall der Wahl des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 LBG LSA. Eine gewährte Aufwandsentschädigung ist insoweit eine Vergütung im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung. <u>Zu Absatz 4</u> Mit der Änderung wird im Hinblick auf die vorzeitige Abwahl zwischen der Organstellung und dem der Organstellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unterschieden. Nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (BAG, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 7 AZR 398/18) ist eine auflösende Bedingung im Sinne des bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, die dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet, ein Arbeitsverhältnis aus Gründen zu beenden, die in seinem Belieben liegen und von seinen wirtschaftlichen Interessen geprägt sind, unwirksam. Für die vorzeitige Auflösung eines als Arbeitsverhältnis ausgestalteten Anstellungsverhältnisses ist ein sachlicher Grund im Sinne der §§ 21, 14 Abs. 1 TzBfG erforderlich. Die Abwahl ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes führt daher zur Beendigung der Organstellung, aber nicht zwangsläufig zur vorzeitigen Beendigung eines Anstellungsverhältnisses. Eine gleichzeitige Beendigung von Organstellung und Beschäftigungsverhältnis ist nur im Fall eines beamteten Verbandsgeschäftsführers einer Regelung des Landesgesetzgebers zugänglich. In diesem Fall wird dem Bestandsschutzinteresse des beamteten Verbandsgeschäftsführers mit einer Versorgungsregelung in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen.
---	---	---

§ 12a Bedienstete des Zweckverbandes	§ 12a Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes	Redaktionelle Anpassung an die Aufnahme einer Legaldefinition in § 2 Abs. 3 Satz 2.
§ 12b Verpflichtungsgeschäfte (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.	§ 12b Verpflichtungsgeschäfte (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.	Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 ist die Verpflichtungserklärung, durch die der Zweckverband rechtlich zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet wird, künftig auch in elektronischer Form zulässig, wenn der Verbandsgeschäftsführer der Erklärung seinen Namen zufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht.
§ 13 Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.	§ 13 Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Er kann eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben.	<u>Zu Absatz 1</u> In der kommunalen Praxis hat sich gezeigt, dass die derzeitige Möglichkeit der Umlageerhebung nicht ausreichend ist. Nicht ertragswirksame Positionen, wie Beitragsverluste aufgrund der Regelungen im Kommunalabgabengesetz zu übergroßen Grundstücken und weiteren Billigkeitsmaßnahmen, können derzeit nicht über Umlagen finanziert werden und zu ungedecktem Liquiditätsbedarf führen. Schwierigkeiten haben sich in der Praxis auch aus der Aufarbeitung spekulativer Derivatgeschäfte ergeben, was der Zielstellung, derartige Verluste über Umlagen zu finanzieren, entgegensteht. Mit der Möglichkeit, Umlagen auch zur Deckung von Fehlbeträgen des Vorjahres zu erheben, wird eine Korrekturmöglichkeit eingeführt, wenn sich die Planung

(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.	(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Verbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Verbandsmitglieder stehen.	im Einzelfall nicht bestätigt. Die erweiterten Umlagemöglichkeiten sind als Kann-Bestimmung ausgestaltet, um den Zweckverband im Hinblick auf die Mitgliedsgemeinden zur Ausübung des Ermessens zu verpflichten. <u>Zu Absatz 2</u> Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Gesetz.
§ 14 Änderung und Auflösung (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.	§ 14 Änderung und Auflösung (1) Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen der Verbandssatzung, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausschluss oder	<u>Zu Absatz 1</u> Redaktionelle Änderung. <u>Zu Absatz 2</u> Mit der Änderung werden die Regelungen zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung von Änderungen der Verbandssatzung, von Veränderungen bei den Verbandsmitgliedern und der Auflösung des Zweckverbandes in einer Vorschrift zusammengefasst.

(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausschluss oder zum Austritt eines Verbandsmitgliedes mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung, der Ausschluss oder der Austritt erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen öffentlichen Wohls erforderlich ist.	zum Austritt eines Verbandsmitgliedes mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung, der Ausschluss oder der Austritt erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen öffentlichen Wohls erforderlich ist. (3) Änderungen der Verbandssatzung sowie der Beschluss über die Auflösung sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckverband öffentlich bekannt zu machen. Die Änderungen werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Änderungssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.	<u>Zu Absatz 3</u> Mit der Neuregelung werden die Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Änderungen der Verbandssatzung vereinheitlicht. Nach bisheriger Rechtslage sind genehmigungspflichtige Änderungen der Verbandssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben auf die öffentliche Bekanntmachung der Kommunalaufsichtsbehörde in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hinzuweisen. Änderungen der Verbandssatzung, die keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden durch den Zweckverband bekannt gemacht. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die öffentliche Bekanntmachung hat zur Folge, dass Änderungen der Verbandssatzung in verschiedenen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht werden, obwohl die Änderungen denselben Adressatenkreis betreffen. Soweit Verbandssatzungsänderungen sowohl genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Änderungen beinhalten, ist die Änderungssatzung mehrfach in unterschiedlichen Bekanntmachungsorganen öffentlich bekannt zu machen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Klarheit sieht die Neuregelung vor, dass die öffentliche Bekanntmachung von Verbandssatzungsänderungen
---	--	--

		durch den Zweckverband erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Änderungen durch ein und dieselbe Stelle bekannt gemacht werden.
§ 15 Wegfall von Verbandsmitgliedern (1) Fallen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluß mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein. (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschuß und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 14 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 5 gelten sinngemäß. (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend beim Wegfall sonstiger Mitglieder.	§ 15 Wegfall von Verbandsmitgliedern (1) Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein. (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen; in gleicher Weise kann dieser seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären. Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung des Rechtsnachfolgers über seinen Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 14 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 5 gelten sinngemäß. (3) 	Die Änderungen dienen der Deregulierung und besseren Lesbarkeit.
§ 15a Formwechsel eines Zweckverbandes (1) Führt der Wegfall von Verbandsmitgliedern dazu, dass nur noch eine Gemeinde als Verbandsmitglied verbleibt, kann das verbleibende Verbandsmitglied den	§ 15a Formwechsel eines Zweckverbandes (1) Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die	<u>Zu Absatz 1</u> Die Neuregelung erweitert gegenüber der bisherigen Rechtslage die Umwandlungsmöglichkeiten eines

Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft beschließen. Bei einem Formwechsel des Zweckverbandes ist § 135 des Kommunalverfassungsgesetzes anzuwenden. (2) Bei einem Formwechsel in eine Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des Anstaltsgesetzes und die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts zu beachten. Der Beschluss des Formwechsels und die Anstaltssatzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt zu machen; gibt die Kommunalaufsichtsbehörde kein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus, hat die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landesverwaltungsamtes zu erfolgen. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Formwechsel in eine Anstalt des öffentlichen Rechts wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses und der Anstaltssatzung nach Satz 2 wirksam, soweit nicht in der Anstaltssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. § 8a Abs. 6 gilt entsprechend. (3) Der Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig. Die §§ 302 bis 304 des Umwandlungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten. Der Umwandlungsbeschluss ist mit der für eine Auflösung des Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.	Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft und regelt die materiellen Voraussetzungen. Nach der bisherigen Rechtslage war die Möglichkeit eines solchen Formwechsels auf die Fälle beschränkt, dass durch Eingemeindungen bzw. Zusammenschlüsse von Gemeinden im Zuge der landesweiten Gemeindegebietsreform nur noch eine Gemeinde als Verbandsmitglied im Zweckverband verbleibt. Sinn und Zweck der Einfügung der bisherigen Regelung in das Zweckverbandsrecht war es, der infolge von Gebietsänderungen im Zweckverband als einziges Verbandsmitglied verbleibenden Gemeinde, die die Aufgabe zukünftig weiter allein erledigen will, die Umwandlung des Zweckverbands in eine eigene neue juristische Person zu erleichtern und unbillige Härten zu vermeiden (LT-Drs. 5/1569, S. 43, 56). Die Neuregelung eröffnet nach § 301 des Umwandlungsgesetzes den direkten Weg, den Zweckverband in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Dadurch werden im Bedarfsfall aufwändige Rückübertragungen auf die ehemaligen Zweckverbandsmitglieder vor der Neugründung der Anstalt des öffentlichen Rechts oder der Kapitalgesellschaft vermieden. Die formellen Anforderungen an den Umwandlungsbeschluss regelt Satz 2. So ist das Umwandlungsverfahren von der Verbandsversammlung anzustoßen. Ob und inwieweit ggf. ein Formwechsel des Zweckverbandes sachgerecht ist, kann in erster Linie nur der Zweckverband beurteilen. Der Beschluss über die Umwandlung in der Verbandsversammlung muss mit der Mehrheit gefasst werden, die auch für die Auflösung des Zweckverbandes erforderlich ist. Das Erfordernis der Zustimmung aller Verbandsmitglieder für die
---	---	--

	(2) Der Umwandlungsbeschluss nach Absatz 1 darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung unter Darlegung der zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt hat; die Kommunalaufsichtsbehörde kann aus besonderem Grund die Verschiebung der Beschlussfassung verlangen. (3) Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist nach § 14 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen. (4) Bei einem Formwechsel in eine Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des Anstaltsgesetzes zu beachten. Auf den Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft sind von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes § 192 Abs. 1 und 2, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Ferner ist § 197 des	Umwandlung stellt sicher, dass die mit dem Formwechsel verbundene Auflösung des Zweckverbandes und damit die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband übereinstimmend von allen kommunalen Vertretungen und sonstigen Verbandsmitgliedern mitgetragen wird. Damit wird eine stabile Grundlage für die Aufgabenerfüllung in der neuen Rechtsform geschaffen. <u>Zu Absatz 2</u> Absatz 2 regelt die materiellen Anforderungen an den Umwandlungsbeschluss. Die Anzeigepflicht soll es der Kommunalaufsichtsbehörde ermöglichen, rechtzeitig gegen einen rechtlich unzulässigen Umwandlungsbeschluss vorzugehen. <u>Zu Absatz 3</u> Da die Umwandlung eine andere Form der Beendigung des Zweckverbandes ist, besteht für die betroffene Bevölkerung ein vergleichbares Informationsbedürfnis wie bei einer Auflösung des Zweckverbandes. Die Bekanntmachung nach § 201 des Umwandlungsgesetzes wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht ersetzt. <u>Zu Absatz 4</u> Die Vorschrift regelt, welche Bestimmungen bei einem Formwechsel des Zweckverbandes zu beachten sind. Nach Satz 1 sind bei einem Formwechsel in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorgaben des Anstaltsgesetzes zu beachten. Bei einem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft ist das Umwandlungsgesetz maßgebend. Nach § 302 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes sind die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes nur
--	---	---

	Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Verbandsmitglieder den Gründern gleichstehen.	anzuwenden, soweit sich aus dem für den Formwechsel maßgeblichen Bundes- oder Landesrecht nichts anderes ergibt. Absatz 4 enthält eine abschließende Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften dieser Art, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Nichtanwendung weiterer Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buches des Umwandlungsgesetzes ergibt sich insbesondere aus der vorgegebenen Zustimmung aller Zweckverbandsmitglieder, sodass sich eine entsprechende Anwendung der Schutzvorschriften im Umwandlungsgesetz für die bisherigen Anteilseigner erübrigt. Die weiteren Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.
§ 16 Anzuwendende Vorschriften	§ 16 Anzuwendende Vorschriften (4) Auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes über Fragestunden insoweit entsprechende Anwendung, als den im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, die Möglichkeit einzuräumen ist, in Angelegenheiten des Zweckverbandes Fragen zu stellen.	Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird eine bestehende Rechtsunklarheit beseitigt. In der kommunalen Praxis bestand Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit die für die öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretung und ihrer Ausschüsse geltende Regelung des § 28 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zu Fragestunden über die Verweisungsnorm des § 16 Abs. 1 sinngemäß auch auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse anzuwenden ist, da der Zweckverband im Gegensatz zur Gemeinde als Gebietskörperschaft keine Einwohner hat, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer mitgliedschaftlichen Struktur ist. Die Neuregelung stellt die Durchführung und den Adressatenkreis von Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ausdrücklich klar. Im Übrigen sind die Regelungen des § 28 Abs. 2 des

		Kommunalverfassungsgesetzes ergänzend entsprechend anzuwenden.
§ 17 Aufsicht (1) Kommunalaufsichtsbehörde für den Zweckverband ist 1. der Landkreis, wenn dem Zweckverband nur Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises angehören und dieser nicht selbst beteiligt ist, 2. das Landesverwaltungsamt oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn die beteiligten Gemeinden und Verbandsgemeinden verschiedenen Landkreisen angehören oder wenn mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist. (2) Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. (3) Die Zuständigkeiten der Fachaufsichtsbehörden bleiben grundsätzlich unberührt. Fachaufsichtsbehörde ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Landesverwaltungsamt oder diejenige Fachbehörde, die die Fachaufsicht über die Landkreise ausübt.	§ 17 Aufsicht (1) Kommunalaufsichtsbehörde für den Zweckverband ist 1. der Landkreis, wenn dem Zweckverband nur Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises angehören und dieser nicht selbst beteiligt ist, 2. das Landesverwaltungsamt oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn die beteiligten Gemeinden und Verbandsgemeinden verschiedenen Landkreisen angehören oder wenn mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist, 3. das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn das Land oder der Bund beteiligt sind. (2) Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium. (3) Die Zuständigkeiten der Fachaufsichtsbehörden bleiben grundsätzlich unberührt. Fachaufsichtsbehörde ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Landesverwaltungsamt oder diejenige Fachbehörde, die die Fachaufsicht über die Landkreise ausübt, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.	<u>Zu Absatz 1</u> Mit der neu eingefügten Regelung in Nummer 3 wird eine Regelungslücke zur zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in den Fällen geschlossen, in denen das Land oder der Bund Verbandsmitglied eines Zweckverbandes ist. <u>Zu Absatz 2</u> Redaktionelle Änderung. <u>Zu Absatz 3</u> Die Ergänzung dient der Schließung einer Regelungslücke zur zuständigen Fachaufsichtsbehörde in Fällen der Beteiligung des Landes oder des Bundes an einem Zweckverband.
§ 18 Übergangsregelung (1) Bestehende Zweckvereinbarungen und Verbandssatzungen von Zweckverbänden bleiben	§ 18 Übergangsregelung	Die Übergangsregelung des Absatzes 1 war insbesondere aufgrund der Umstellung der

wirksam. Sie sind innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an die neue Rechtslage anzupassen. (2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bestehende Zweckverbände, denen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises übertragen wurden, erhalten für diesen Aufgabenbestand Bestandsschutz.	(1) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bestehende Zweckverbände, denen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises übertragen wurden, erhalten für diesen Aufgabenbestand Bestandsschutz. (2) Für ein vor dem 1. Juli 2024 begründetes Rechtsverhältnis eines angestellten oder ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist das bis zum 30. Juni 2024 geltende Recht maßgeblich.	Organstrukturen des Zweckverbandes mit der Novellierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum 1. Januar 2004 erforderlich gewesen. Der Gesetzgeber hatte den Zweckverbänden und ihren Verbandsmitgliedern eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb der die Verbandssatzungen an die Neuregelungen des novellierten Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit anzupassen waren. Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2005 besteht für die Übergangsregelung des Absatzes 1 kein Bedarf mehr. <u>Zu Absatz 2</u> Nach den Neuregelungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 soll für den Verbandsgeschäftsführer die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit der Regelfall sein. Das vor dem 1. Juli 2024 begründete Rechtsverhältnis eines angestellten wie auch eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers bleibt von den Neuregelungen unberührt. Für sie ist die bisherige Rechtslage maßgeblich.
§§ 19 – 21 Übergangsvorschriften für Kameralistik	§§ 19 – 21 Übergangsvorschriften für Kameralistik §§ 19 bis 21 werden aufgehoben.	Da das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen flächendeckend eingeführt ist, besteht für die Übergangsregelungen kein Bedarf mehr. Die Vorschriften können daher aufgehoben werden.

	§ 19 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Die Aufnahme einer Regelung zur sprachlichen Gleichstellung der Normen des Gesetzes dient der Klarstellung.
--	--	--